

# Anfrage der ÖVP Fraktion an die Bürgermeisterin

---

Die Erteilung von Baubewilligungen - dazu zählen auch Abbruchbewilligungen - liegt gemäß § 53 Abs 1 Tiroler Bauordnung 2011 (TBO) **ausschließlich** in der **Verantwortung der Bürgermeisterin**. Weder der Gemeinderat noch der Bauausschuss der Stadt Lienz haben in diesem Zusammenhang eine Entscheidungskompetenz.

## Anfragen an die Bürgermeisterin:

- **Wann wurde der HOBAG die Abbruchbewilligung für das Areal der alten Mühle erteilt?**
- **Gibt es in diesem Bescheid eine Auflage/Befristung bis wann der Abbruch vollständig, inklusive der Entfernung des Bauschutttes, durchzuführen ist?**
  - **Wenn ja, bis wann ?**
  - **Wenn nein, warum nicht ?**
  - **Wenn nein, beabsichtigt die Bürgermeisterin als alleine zuständige Baubehörde eine Frist zur Fertigstellung des Abbruches zu setzen?**

Den Äußerungen der Bürgermeisterin in diversen Medien war zu entnehmen, dass der Abbruch und Abtransport des Bauschutttes erst im Zuge des Baubeginns erfolgen soll.

Rechtliche Basis für den Bau eines Einkaufszentrums sind nach dem Tiroler Raumordnungsgesetz (TROG) und der Tiroler Bauordnung (TBO) jedoch das Vorliegen eines **rechtskräftigen Bebauungsplans** sowie eines **rechtskräftigen Baubescheides**.

Wenn der Gemeinderat einen Bebauungsplan erlassen hat, haben die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Lienz selbstverständlich das Recht auf Stellungnahme. Dann muss sich der Gemeinderat erneut mit dem Bebauungsplan befassen, erst dann kann ihn das Land Tirol als Aufsichtsbehörde genehmigen. Dies nimmt erfahrungsgemäß einige Zeit in Anspruch.

Selbstverständlich haben die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Lienz – im Besonderen natürlich die unmittelbar **betroffenen Anrainer** und **Nachbarn** - die Möglichkeit ein Rechtsmittel gegen einen Baubescheid der Bürgermeisterin zu ergreifen.

In diesem Fall muss sich der Stadtrat (ohne die Stimme der dann befangenen Bürgermeisterin) mit diesem Thema befassen und einen Beschluss fassen. Gegen diesen Beschluss des Stadtrates ist dann noch das Rechtsmittel der Vorstellung an das Land Tirol möglich. Auch dies braucht seine Zeit.

#### **Anfragen an die Bürgermeisterin:**

- **Rechnet die Bürgermeisterin nicht mit Stellungnahmen gegen einen allfälligen neuen Flächenwidmungsplan bzw. gegen den Bebauungsplan und auch nicht mit Berufungen gegen einen Baubescheid?**
  - **Wenn Nein, mit welcher Zeitspanne kalkuliert die Bürgermeisterin als alleine zuständige Baubehörde bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Baubescheides?**
  - **Wenn Ja, wie viel Zeit wird in diesem Fall nach Vorstellung der Bürgermeisterin als alleine zuständige Baubehörde ca. bis zu einer rechtskräftigen Baubewilligung für das M99 vergehen?**
- **Soll in beiden Fällen der derzeitige Zustand des Mühlenareals so bleiben wie er derzeit ist?**
- **Ist dieser Zustand den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Lienz sowie den Touristen und Gästen unserer Stadt noch zumutbar?**
- **Hat sich die Bürgermeisterin als alleine zuständige Baubehörde vergewissert, dass der Abbruchwerber bzw. dessen Abbruchfirma über ausreichende Möglichkeiten zur gesetzeskonformen Deponierung des gesamten anfallenden Bauschuttes verfügt?**

Lienz, am 04.11.2011